

## Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi)

### Voraussetzungen für die Konzessionserteilung:

(§ 5 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz)

1. Allgemeine Voraussetzungen
2. Zuverlässigkeit
3. fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
4. finanzielle Leistungsfähigkeit
5. Abstellplätze

Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen! Mindestens alle 5 Jahre ab Erteilung der Konzession sind alle Voraussetzungen der zuständigen Behörde erneut nachzuweisen.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine **natürliche Person** muss bei der Gewerbeanmeldung mindestens 18 Jahre alt sein (Eigenberechtigung), eine EU- bzw. EWS-Staatsbürgerschaft haben oder einen Aufenthaltstitel vorweisen können. Erforderlich ist ein Wohnsitz in Österreich oder in der EU/EWR oder in der Schweiz. Zusätzlich dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

**Juristische Personen** (GmbH, Aktiengesellschaften), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewebes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 GewO) bestellen.

### 2. Zuverlässigkeit

Nachzuweisen durch Strafregisterbescheinigung und Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gem. § 13 GewO 1994.

Die Zuverlässigkeit (vgl. § 5 Abs. 3 GelVerkG) ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

### 3. Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) nachzuweisen.

Mit 01.01.2021 entfällt der Nachweis einer dreijährigen fachlichen Tätigkeit im Beförderungsgewerbe mit PKW.

### 4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Für das Unternehmen ist eine Summe von Eigenkapital und un versteuerten Rücklagen in der Höhe von 7.500 Euro je Fahrzeug erforderlich.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage eines Prüfungsberichtes einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes oder eines Wirtschaftstreuhanders nachzuweisen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung heranzuziehenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in der Berufszugangsverordnung festgelegt:

Aktuelle Vermögensübersicht, ggf. Eröffnungsbilanz bzw. die letzten drei Jahresabschlüsse.

Überdies ist bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen:

1. verfügbare Finanzmittel des Unternehmens (Bankguthaben und nicht ausgenützte Kreditrahmen, Darlehenspromessen),
2. als Sicherheit verfügbare Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände außerhalb des Unternehmens,
3. die Höhe des Umlaufvermögens,
4. die Anschaffungswerte der Fahrzeuge, der Grundstücke und Gebäude und der sonstigen Betriebsanlagen sowie die geleisteten Anzahlungen für Anlagen,
5. Belastungen von Gegenständen des Betriebsvermögens, insbesondere Pfandrechte, Eigentumsvorbehalte und Abtretung von Forderungen.

Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

### 5. Abstellplätze

Der Bewerber hat entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (Fahrzeuganzahl) in der in Aussicht genommenen **Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde** über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.